



**REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION**

GZ 054.364/3a-DSK/85

**Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Organisation der Akademie
der bildenden Künste in Wien;**

Stellungnahme der Datenschutzkommission

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Sachbearbeiter
THIENEL

Klappe **2768** Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

Z. r. Wörer

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

1010 Wien

Befriedl. GESETZENTWURF
Zl. 26 GE/1985
Datum: 25. JUNI 1985
Verteilt 26. Juni 1985 <i>grob</i>

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der Datenschutzkommission zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Akademie der bildenden Künste in Wien zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

13. Juni 1985
Für die Datenschutzkommission
Der Vorsitzende:
Hofrat des OGH Dr. KUDERNA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Erdö



**REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION**

GZ 054.364/3-DSK/85

**Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Organisation der Akademie
der bildenden Künste in Wien;**

Stellungnahme der Datenschutzkommission

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

THIENEL

Klappe 2768 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

**An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung**

1010 Wien

Die Datenschutzkommission hat zu dem mit do. Zl.59.006/1-18/85 vom 22.4.1985 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Akademie der bildenden Künste in Wien in Ausübung ihres Begutachtungsrechtes gemäß § 36 Abs. 2 Datenschutzgesetz, BGBI.Nr. 565/1978, in ihrer Sitzung vom 13.6.1985 folgende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

Die Datenschutzkommission hält die in ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, ho. GZ 054.242/4-DSK/83 vom 27.9.1983, erhobenen Bedenken, angesichts der beinahe wörtlichen Übernahme der datenschutzrelevanten Bestimmungen in den Entwurf eines Akademie-Organisationsgesetzes

aufrecht. Die Datenschutzkommision ist sich bewußt, daß in vielen Fällen eine genauere Anführung jeder einzelnen Datenart in einer allgemeinen Norm äußerst schwierig ist. Dies mag insbesondere für den Wissenschaftsbereich hinsichtlich der "Beschaffung, Sammlung und Aufschließung von Informationen über den Lehr- und Forschungsbetrieb" gelten. Die Datenschutzkommision sieht sich jedoch zu einer Stellungnahme veranlaßt, weil auch aus den Erläuterungen zur vorliegenden Novelle keine Anhaltspunkte für eine Konkretisierung des tatsächlich zu verarbeitenden und zu übermittelnden Datenumfangs gewonnen werden können.

Zu § 50 Abs. 2 Zif. 10 und 51 Abs. 1 und 2:

Soweit der Entwurf Ermittlungs- und Übermittlungsermächtigungen enthält, sollten die zu verarbeitenden bzw. zu übermittelnden Datenarten näher umschrieben werden, sodaß dem Determinierungsgebot des § 6, erster Halbsatz DSG bzw. § 7 Abs. 1 Zif. 1 leg.cit entsprochen wird. Sollen die oben zitierten Bestimmungen eines Akademieorganisationsgesetzes den Sinn von ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigungen gemäß §§ 6 und 7 Abs. 1 Zif. 1 DSG haben, so ist eine nähere Konkretisierung der Generalklauseln des § 6 und § 7 Abs. 2 DSG ("wesentliche Voraussetzung für die gesetzliche Aufgabenerfüllung") erforderlich. Auf das diesbezügliche, in Abschrift angeschlossene Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 18.3.1985, GZ 810.099/l-V/la/85 darf verwiesen werden.

Ein solcher Datenartenkatalog muß nicht unbedingt alle Datenfelder anführen, doch sollten - zumindest im Wege der Subsumption - die tatsächlich zu verarbeitenden bzw. zu übermittelnden Datenarten, die Betroffenenkreise und die Empfänger durch die Ermächtigung abgedeckt werden können. Sofern die Quästur nur Daten zwecks Abwicklung von Zahlungen an Kreditunternehmen übermittelt, ist eine ausdrückliche gesetzliche Emächtigung nicht notwendig, da hiefür § 7 Abs. 1 Zif. 4 DSG ausreicht.

Zu § 50 Abs. 2 Zif. 1:

Die Datenschutzkommision geht davon aus, daß die Führung der Personalevidenz nicht mittels EDV erfolgen soll. Andernfalls müßten auch für diesen Verarbeitungsbereich Ermächtigungen im Sinne der §§ 6 und 7 Abs. 1 Zif. 1 DSG geschaffen werden.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

1 Anlage

13. Juni 1985
Für die Datenschutzkommision
Der Vorsitzende:
Hofrat des OGH Dr. KUDERNA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

grü